

Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Weggis für die Amtsdauer 2027 – 2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG),
den Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026,
den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis vom 8. März 2026,
den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis vom 29. Juni 2026,

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 27. September 2026*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und vier weitere Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsdauer 2027 – 2028.

Amtsdauer

2. Die Amtsdauer der Behörden und weiterer Organe der Einwohnergemeinden endet mit deren Vereinigung mit einer anderen Einwohnergemeinde (vgl. § 63 GG). Die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates treten ihr Amt für die Amtsperiode 2027 – 2028 am 1. Januar 2027 an.

Wahlverfahren

3. Die Neuwahlen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsdauer 2027 – 2028 haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG). Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Greppen und Weggis einen gemeinsamen Wahlkreis (§ 64 Abs. 2 GG).
4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei in Weggis eintreffen.
5. Die Vorgesprochenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
7. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei Weggis oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinden bestimmen den Bestellungsstermin und die Höhe der Vergütung.
8. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.

9. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 4 bei der Gemeindekanzlei in Weggis eintreffen.
10. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 5. September 2026 zugestellt.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt für die Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 22. September 2026 in der Gemeinde Greppen oder Weggis ihren politischen Wohnsitz haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister der Gemeinde Greppen oder Weggis eingetragen ist. Die unbearbeiteten Stimmregister liegen bei der Gemeinde Weggis zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in den Gemeinden organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragungen oder Streichungen beantragen. Am 22. September 2026, 18.00 Uhr, werden die Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

15. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

16. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *1. November 2026* statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei in Weggis eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

17. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
18. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 27. September 2026 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde Greppen oder Weggis.

19. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 11. September 2026 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

20. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
21. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin der Gemeinde Greppen oder Weggis in Weggis überbracht, per Post an die Gemeindekanzlei in Greppen oder Weggis gesandt oder dem Urnenbüro in Greppen oder Weggis übergeben werden.

Strafbare Praktiken

22. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro in Greppen überbringt nach Eingang aller Stimmabgaben das gesammelte Wahlmaterial dem Urnenbüro in Weggis. Das vereinigte Urnenbüro in Weggis, das sich aus den Urnenbüromitgliedern der Gemeinden Greppen und Weggis zusammensetzt, erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
24. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden Greppen und Weggis zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 30. Juni 2026

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

